

Indessen hat der Minister des Cultus selbst erklärt, daß das Verbot jener Schriften nur auf das Vorlesen dieser Predigten in den Kirchen beschränkt worden, und zwar aus dem Grunde, weil sie einem oder dem andern jener drei Erfordernisse nicht entsprächen. Diese Erläuterung wird genügen, das Publicum vor einer falschen Deutung jener Verordnung, wodurch jenen hochgeachteten Kirchenlehrern und Kanzelrednern zu nahe getreten werden könnte, zu bewahren.

Diese Betrachtung führt die Deputation von selbst auf

Punct 2.

Aus dem oben Bemerkten geht die Unzulänglichkeit und das Schwankende der Bestimmungen hervor, welche in unsrer Gesetzgebung und Behördenorganisation in den Angelegenheiten unsrer evangelisch-lutherischen Kirche sich vorfindet.

Es bedarf keines Beweises, daß die innern Angelegenheiten der protestantischen Kirche, *sacra interna*, nur vor eine solche oberste Kirchenbehörde gehören, in der die theologische Bildung vorherrscht, und daß die Stellung derselben keine andere sein kann, als eine von dem Ministerium des Cultus getrennte und möglichst unabhängige. Es liegt dieß in der Natur der Sache. Ist es überhaupt auf der einen Seite höchst bedenklich, die Ordnung und Regelung der innern Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche in die Hände Eines Mannes zu legen, selbst wenn er unter den Theologen seiner Zeit den höchsten Rang einnimmt, und könnte dieser auf der andern Seite doch nicht umhin, auf theologischen Beirath seine Entschließung in dergleichen innern Angelegenheiten der Kirche zu gründen, so legt sich klar zu Tage, daß für letztere eine collegialisch organisirte kirchliche oberste Behörde unumgänglich ist, um nicht möglicher Weise der Einseitigkeit und Willkühr Bahn zu brechen und diese hochwichtigen Angelegenheiten mindestens mittelbar von dem Gutachten Einzelner abhängig zu machen, welche zu einem Gutachten, das in seinen Folgen der Entscheidung gleichsteht, weder berechtigt noch für solches verantwortlich sind. Eine derartige Aenderung der Verfassung in unsrer protestantischen Kirche ist unumgänglich nöthig und kann dem Ministerium des Cultus nur erwünscht sein.

Diese zuletzt bemerkten beiden Puncte, sowie der Gesamttinhalt der vorliegenden Petition überzeugten die Deputation, daß nicht nur um Irrungen und Zweifeln der vorgedachten Art, sondern überhaupt auch um einen ange-